

---

**Volksabstimmung**

**18. Juni 2023**

---

**Erste Vorlage**

**Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen**

---

**Zweite Vorlage**

**Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit**

---

**Dritte Vorlage**

**Änderung vom  
16. Dezember 2022  
des Covid-19-Gesetzes**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



## Erste Vorlage

### Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen

|                 |   |    |
|-----------------|---|----|
| In Kürze        | → | 4  |
| Im Detail       | → | 10 |
| Argumente       | → | 18 |
| Abstimmungstext | → | 20 |

## Zweite Vorlage

### Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (indirekter Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative)

|                  |   |    |
|------------------|---|----|
| In Kürze         | → | 6  |
| Im Detail        | → | 24 |
| Argumente        | → | 30 |
| Abstimmungstexte | → | 34 |

## Dritte Vorlage

### Änderung vom 16. Dezember 2022 des Covid-19-Gesetzes

|                 |   |    |
|-----------------|---|----|
| In Kürze        | → | 8  |
| Im Detail       | → | 42 |
| Argumente       | → | 48 |
| Abstimmungstext | → | 52 |



Die Videos zu den  
Abstimmungen:  
[admin.ch/videos-de](https://admin.ch/videos-de)



Die App zu den  
Abstimmungen:  
VoteInfo

## In Kürze

# Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen

### Ausgangslage

Die Schweiz hat sich mit rund 140 weiteren Staaten dazu bekannt, dass grosse international tätige Unternehmensgruppen mindestens 15 % Steuern bezahlen sollen. Bezahlte eine Unternehmensgruppe in einem Land weniger Steuern, so kann sie künftig von anderen Ländern besteuert werden, bis die 15 % erreicht sind. In der Schweiz bezahlt derzeit ein Teil der Unternehmensgruppen tiefere Steuern.

### Die Vorlage

Bundesrat und Parlament wollen für grosse international tätige Unternehmensgruppen die Mindestbesteuerung einführen können. Für alle anderen Unternehmen ändert sich nichts. Die Umsetzung soll mit einer Ergänzungssteuer erfolgen. Erhebt die Schweiz keine Ergänzungssteuer, können andere Staaten die Differenz zu den 15 % einziehen. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sind schwierig zu schätzen. Für das erste Jahr werden die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer auf 1 bis 2,5 Milliarden Franken geschätzt. 75 % der Einnahmen sollen an die Kantone, 25 % an den Bund gehen. Dank des Finanzausgleichs profitieren alle Kantone. In der Schweiz sind viele internationale Unternehmen tätig. Sie bieten zahlreiche Arbeitsplätze und tragen erheblich zu den Steuereinnahmen bei. Höhere Steuern senken die Standortattraktivität. Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer sollen darum auch zu deren Förderung eingesetzt werden, um Arbeitsplätze und Steuereinnahmen zu sichern. Die Umsetzung erfordert eine Änderung der Bundesverfassung. Darum braucht es eine Volksabstimmung.

|                   |   |    |
|-------------------|---|----|
| Vorlage im Detail | → | 10 |
| Argumente         | → | 18 |
| Abstimmungstext   | → | 20 |

## Abstimmungsfrage

**Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) annehmen?**

Empfehlung von  
Bundesrat und  
Parlament

# Ja

Bundesrat und Parlament empfehlen die Vorlage zur Annahme. Sie gewährleistet stabile Rahmenbedingungen und sichert Steuereinnahmen sowie Arbeitsplätze in der Schweiz. Davon profitieren alle.

[admin.ch/oecd-mindeststeuer](https://admin.ch/oecd-mindeststeuer)

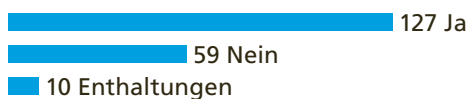
Standpunkt der  
Minderheit im  
Parlament

# Nein

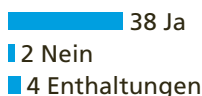
Eine Parlamentsminderheit lehnt die Vorlage ab. Wenige steuerlich attraktive Kantone mit vielen grossen Unternehmen würden einen Grossteil der Einnahmen erhalten. Die Gelegenheit, den interkantonalen Steuerwettbewerb zu drosseln, sei nicht genutzt worden.

[parlament.ch](https://parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista > Geschäfte > 22.036

Abstimmung  
im Nationalrat



Abstimmung  
im Ständerat



## In Kürze

# Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (indirekter Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative)

### Ausgangslage

Die Schweiz importiert rund drei Viertel ihrer Energie. Erdöl und Erdgas, die in der Schweiz verbraucht werden, stammen vollständig aus dem Ausland. Diese fossilen Energieträger sind nicht unendlich verfügbar und belasten das Klima stark. Um die Abhängigkeit vom Ausland und die Umweltbelastung zu verringern, wollen Bundesrat und Parlament den Verbrauch von Öl und Gas senken. Gleichzeitig soll mehr Energie in der Schweiz produziert werden.

### Die Vorlage

Mit der Vorlage senkt die Schweiz schrittweise den Verbrauch von Erdöl und Erdgas. Ziel ist, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral wird. Die Vorlage sieht Massnahmen vor, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Wer seine Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt, wird finanziell entlastet. Zudem werden Unternehmen unterstützt, die in klimafreundliche Technologien investieren. Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative. Anders als die Initiative enthält sie kein Verbot fossiler Energieträger wie Benzin, Diesel, Heizöl und Gas. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen.

|                    |   |    |
|--------------------|---|----|
| Vorlagen im Detail | → | 24 |
| Argumente          | → | 30 |
| Abstimmungstexte   | → | 34 |

## Abstimmungsfrage

**Wollen Sie das Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) annehmen?**

Empfehlung von  
Bundesrat und  
Parlament

**Ja**

Die Vorlage macht Bevölkerung und Wirtschaft unabhängiger von Öl- und Gasimporten. Sie stärkt den Klimaschutz, ohne Verbote und ohne neue Abgaben. Wer in klimafreundliche Heizungen und innovative Technologie investiert, wird finanziell unterstützt.

 [admin.ch/klimagesetz](https://admin.ch/klimagesetz)

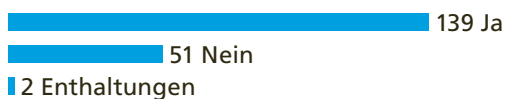
Empfehlung  
des Referendums-  
komitees

**Nein**

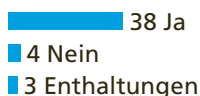
Das Referendumskomitee warnt vor einem massiv steigenden Strombedarf und explodierenden Strompreisen. Der Umbau der Energieversorgung weg von Heizöl, Gas, Diesel und Benzin hin zu Strom sei realitätsfremd. Das Vorgehen sei planlos, verschärfe den Strommangel, verschandle die Umwelt und gefährde die Versorgungssicherheit.

 [stromfresser-gesetz-nein.ch](https://stromfresser-gesetz-nein.ch)

Abstimmung  
im Nationalrat



Abstimmung  
im Ständerat



## In Kürze

# Änderung vom 16. Dezember 2022 des Covid-19-Gesetzes

### Ausgangslage

Das Coronavirus bleibt unberechenbar. Wie es sich weiter entwickeln wird, lässt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass wieder gefährliche Virusvarianten entstehen. Das Parlament hat deshalb die rechtliche Grundlage für bestimmte Massnahmen im Covid-19-Gesetz bis Mitte 2024 verlängert. So können die Behörden im Notfall rasch handeln, um besonders gefährdete Personen und das Gesundheitssystem zu schützen. Gegen die Verlängerung wurde das Referendum ergriffen.

### Die Vorlage

Mit den verlängerten Bestimmungen können weiterhin Medikamente gegen schwere Covid-Erkrankungen importiert und verwendet werden, auch wenn sie in der Schweiz noch nicht zugelassen sind. Der Bund kann weiterhin ein Covid-Zertifikat ausstellen, insbesondere falls dies für Auslandsreisen wieder nötig wäre. Er kann zudem die Arbeitgeber verpflichten, besonders gefährdete Personen zu schützen und beispielsweise von zuhause aus arbeiten zu lassen. Bei allfälligen Grenzschliessungen muss der Bund dafür sorgen, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger weiterhin einreisen können. Die aktuell deaktivierte SwissCovid-App kann bei Bedarf reaktiviert werden. Würde die Verlängerung abgelehnt, würden diese Bestimmungen Mitte Dezember 2023 ausser Kraft treten.

|                   |   |    |
|-------------------|---|----|
| Vorlage im Detail | → | 42 |
| Argumente         | → | 48 |
| Abstimmungstext   | → | 52 |



## Abstimmungsfrage

**Wollen Sie die Änderung vom 16. Dezember 2022 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) annehmen?**

Empfehlung von  
Bundesrat und  
Parlament

# Ja

Das Covid-19-Gesetz war für Bund und Kantone wichtig. Sie konnten damit die Covid-19-Pandemie eindämmen und ihre Folgen abfedern. Bundesrat und Parlament wollen im Notfall auf bewährte Instrumente zurückgreifen können, um gefährdete Personen und das Gesundheitssystem zu schützen.

[admin.ch/verlaengerung-covid-19-gesetz](https://admin.ch/verlaengerung-covid-19-gesetz)

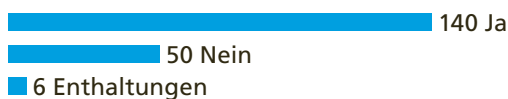
Empfehlung  
des Referendums-  
komitees

# Nein

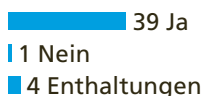
Für das Komitee ist die Verlängerung des Covid-19-Gesetzes nutzlos und schädlich. Das Gesetz ermögliche es, jederzeit wieder diskriminierende Massnahmen einzuführen. Mit einem Nein könne die Spaltung der Gesellschaft überwunden und zur Normalität zurückgekehrt werden.

[massnahmen-nein.ch](https://massnahmen-nein.ch)

Abstimmung  
im Nationalrat



Abstimmung  
im Ständerat



Im Detail

# Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen

Ausgangslage

In der Schweiz sind viele international tätige Unternehmensgruppen angesiedelt. Sie sind ein wichtiger Pfeiler unserer Volkswirtschaft: Jede vierte angestellte Person arbeitet für eine dieser Unternehmensgruppen.<sup>1</sup> Diese schätzen die attraktiven Rahmenbedingungen in der Schweiz und tragen erheblich zu den Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei.

Das OECD/G20-Projekt

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) wollen die Regeln zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen an die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft anpassen. Gemeinsam haben sie im Oktober 2021 ein entsprechendes Projekt verabschiedet. Die Schweiz hat sich dem Projekt zusammen mit rund 140 Staaten angeschlossen. Es besteht aus zwei Säulen (siehe Kasten).

|                                   |   |    |
|-----------------------------------|---|----|
| Debatte Parlament                 | → | 16 |
| Argumente Bundesrat und Parlament | → | 18 |
| Abstimmungstext                   | → | 20 |

**Besteuerung im Marktstaat (Säule 1):** Sie betrifft Unternehmensgruppen mit einem jährlichen Umsatz von mindestens 20 Milliarden Euro und einer Profitabilität von mindestens 10 Prozent. Es geht gemäss Schätzung der OECD um die rund 100 grössten und profitabelsten Unternehmensgruppen der Welt. Sie sollen neu auch dort besteuert werden, wo sie ihre Waren verkaufen oder ihre Dienstleistungen erbringen. Ausgenommen sind regulierte Finanzdienstleistungen und der Rohstoffabbau. Für die Umsetzung braucht es ein internationales Übereinkommen. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen und es sollen nationale Alleingänge verhindert werden. Welche Länder das Übereinkommen unterzeichnen werden und wann dies geschieht, ist noch offen.

**Mindestbesteuerung (Säule 2):** Sie betrifft Unternehmensgruppen mit Unternehmen in mehr als einem Land und mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Diese Unternehmensgruppen sollen neu in jedem Land mindestens 15 Prozent Steuern auf ihrem Gewinn bezahlen. Der Gewinn wird nach international einheitlichen Regeln ermittelt; diese unterscheiden sich von den bestehenden Regeln der einzelnen Staaten, so auch der Schweiz. Ausgenommen von der Mindestbesteuerung sind Einkünfte aus der internationalen Schifffahrt. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, dass sie diesen Teil des OECD/G20-Projekts umsetzen wollen. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, die Mindestbesteuerung ab 2024 einzuführen. Weitere Länder wie Grossbritannien, Kanada oder Japan haben ebenfalls die Einführung ab 2024 angekündigt.

- Bundesamt für Statistik (BFS), Statistik der Unternehmensgruppen (STAGRE), Portrait der Unternehmensgruppen in der Schweiz 2014–2021, Neuenburg, November 2022 ([↗ bfs.admin.ch](#) > Statistiken finden > Industrie, Dienstleistungen > Statistik der Unternehmensgruppen > Publikationen).
- OECD/G20-Projekt Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, Erklärung über eine Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft, 8. Oktober 2021 ([↗ oecd.org](#) > Topics > Tax > Base erosion and profit shifting > BEPS Actions > Tax Challenges Arising from Digitalisation > Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – 8 October 2021).

**Ziele der Vorlage**

Bundesrat und Parlament wollen mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung ermöglichen, dass die neuen Besteuerungsregeln für grosse Unternehmensgruppen auch in der Schweiz umgesetzt werden können. Damit wollen sie stabile Rahmenbedingungen, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sowie Arbeitsplätze und Steuereinnahmen sichern.

**Voraussetzung für die Umsetzung der Säule 1**

Die Vorlage schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz die Besteuerung im Marktstaat (Säule 1) einführen kann. Bundesrat und Parlament haben noch nicht entschieden, ob die Schweiz sich einem künftigen internationalen Übereinkommen anschliessen und die Besteuerung im Marktstaat umsetzen soll.

**Umsetzung der Säule 2**

Die Mindestbesteuerung (Säule 2) wollen Bundesrat und Parlament bereits 2024 einführen können. Damit wird sichergestellt, dass die betroffenen Unternehmensgruppen die zusätzliche Steuer in der Schweiz zahlen. Eine Übergangsbestimmung in der Verfassung gibt dem Bundesrat das Recht, mit einer Verordnung eine Ergänzungssteuer einzuführen. Die Bestimmung verpflichtet ihn aber auch, dem Parlament innerhalb von sechs Jahren einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um diese Verordnung abzulösen.

**Ergänzungssteuer**  
Vorgaben für die  
Verordnung

Die Übergangsbestimmung für die Umsetzung der Mindestbesteuerung macht dem Bundesrat für die Verordnung unter anderem folgende Vorgaben:

- Um die Differenz zwischen einer tieferen Steuerbelastung und dem Mindeststeuersatz von 15 % auszugleichen, erhebt der Bund eine Ergänzungssteuer.
- Die Kantone erhalten 75 % der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer, der Bund bekommt 25 %.

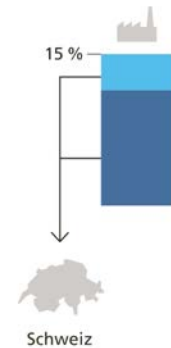
Diese Vorgaben gelten nur für die Verordnung. Bundesrat und Parlament können die Umsetzung im Gesetz anders gestalten.

## OECD/G20-Mindestbesteuerung

Grosse Unternehmensgruppen werden zu 15 % besteuert

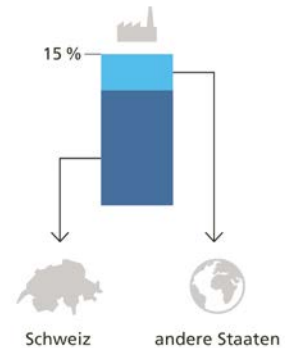
### Mit Mindestbesteuerung in der Schweiz

Die Schweiz zieht die Ergänzungssteuer ein.



### Ohne Mindestbesteuerung in der Schweiz

Andere Staaten können die Differenz einziehen.



■ bestehende Steuerbelastung

■ Ergänzungssteuer/Differenz

■ international tätige Unternehmen mit einem Umsatz von mind. 750 Mio. Euro mit Niederlassungen in der Schweiz und im Ausland

Betroffene  
Unternehmen

Nur grosse international tätige Unternehmensgruppen unterliegen der Ergänzungssteuer. Laut einer Schätzung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sind in der Schweiz wenige Hundert inländische sowie wenige Tausend ausländische Unternehmensgruppen direkt von der OECD/G20-Reform betroffen.<sup>3</sup> Die allermeisten Unternehmen in der Schweiz sind von der Reform nicht betroffen und werden wie bisher besteuert.<sup>4</sup>

3 Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2022 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft); BBl 2022 1700 Ziff. 6 ([link](#) admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt > Ausgaben des Bundesblattes).

4 Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) waren 2020 rund 617 000 Unternehmen in der Schweiz tätig. BFS-Statistik der Unternehmensstruktur 2020 ([link](#) bfs.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 25. August 2022 «Die Zahl der Unternehmen und der Beschäftigten ist erstmals seit 2011 zurückgegangen»).

Alle Kantone  
betroffen

**Heute ist es in allen Kantonen möglich, dass Unternehmen weniger als die von der OECD vorgegebene Mindeststeuer von 15 % bezahlen. Zum einen gilt in vielen Kantonen eine tiefere Gewinnsteuerbelastung für alle Unternehmen. Zum anderen können auch spezifische Steuervergünstigungen, etwa für Forschung und Entwicklung, zu einer tieferen Besteuerung führen.**

Kurzfristige  
Einnahmen

Wie sich die Einführung der Ergänzungssteuer auf die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden auswirkt, ist schwer abzuschätzen. Es fehlen teilweise die nötigen Daten, und bestimmte Reformelemente können nicht beziffert werden. Generell hängen die finanziellen Auswirkungen von der Gesetzgebung in anderen Ländern ab. Die ESTV schätzt die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im ersten Jahr auf 1 bis 2,5 Milliarden Franken.<sup>5</sup>

Mittel- bis lang-  
fristige finanzielle  
Entwicklungen

Mittel- bis langfristig könnten die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer und weitere Einnahmen des Staates auch zurückgehen. Grund dafür ist, dass sich Unternehmen anpassen und beispielsweise weniger investieren, weil die Schweiz durch die Mindestbesteuerung für grosse Unternehmensgruppen steuerlich weniger attraktiv wird.

Kantonsanteil

Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer stehen zu 75 % jenen Kantonen zu, in denen die bestehende Steuerbelastung der betroffenen Unternehmen unter 15 % liegt. Damit können die Einnahmen gezielt dort eingesetzt werden, wo die zusätzliche Steuerbelastung zu einer Einbusse an Standortattraktivität führt. Die Kantone entscheiden eigenständig über die Verwendung ihrer Einnahmen; sie müssen aber die Gemeinden angemessen berücksichtigen.

Bundesanteil

Dem Bund stehen 25 % der Einnahmen zu. Er verwendet einen Teil der Mittel zur schweizweiten Förderung der Standortattraktivität. Über die konkreten Massnahmen werden Bundesrat und Parlament entscheiden.

---

5 Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2022 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (siehe Fussnote 3 auf S. 13).

## Nationaler Finanzausgleich

Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer werden im nationalen Finanzausgleich berücksichtigt: Die Kantone zahlen einen Teil dieser Einnahmen in den nationalen Finanzausgleich ein. Vom Bundesanteil fliesst rund ein Drittel in den nationalen Finanzausgleich. Davon profitieren auch finanziell schwächere Kantone.

**Verteilung der Einnahmen der Ergänzungssteuer**  
Bundesanteil und Kantonsanteil



## Notwendigkeit einer Verfassungsänderung

Die Bundesverfassung verlangt, dass alle steuerlich gleichbehandelt werden. Die Umsetzung des OECD/G20-Projekts betrifft aber nur grosse international tätige Unternehmensgruppen. Darum braucht es eine Verfassungsänderung.

## Was passiert bei einem Nein?

Ohne die vorgeschlagene Verfassungsänderung kann der Bundesrat die Mindestbesteuerung nicht umsetzen. Dann könnten andere Staaten die Differenz zwischen der tieferen Steuerbelastung und der Mindestbesteuerung von 15 % einziehen. Die betroffenen Unternehmensgruppen müssten die zusätzlichen Steuern im Ausland entrichten.

## Debatte

## Parlament

**Das Parlament will die Mindestbesteuerung in der Schweiz einführen können. Umstritten war die Verteilung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zwischen Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen. Der gewählte Verteilschlüssel bewog eine Minderheit dazu, die Vorlage abzulehnen.**

### Handlungsbedarf unbestritten

Die Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier ist der Ansicht, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen mitziehen muss, auch wenn dadurch die Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt wird. Ohne Umsetzung der Mindestbesteuerung würden die Einnahmen im Ausland anfallen und die Schweiz ginge leer aus. Für die Minderheit ist eine Mindestbesteuerung ein Schritt in die richtige Richtung. Sie entschärfe den Steuerwettbewerb und trage zu mehr Steuer-gerechtigkeit bei.

### Verteilung der Einnahmen

Die Mehrheit will den Kantonen 75 % der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zusprechen und dem Bund 25 %. Sie trägt damit einen Kompromiss mit, den Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und Gemeinden ausgehandelt haben. Die zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer sollen gezielt dort eingesetzt werden können, wo die Steuer-erhöhung die Standortattraktivität beeinträchtigt. Kantone mit wenig Einnahmen aus der Ergänzungssteuer erhalten tendenziell mehr Geld aus dem nationalen Finanzausgleich. Von einem attraktiven Standort Schweiz profitieren alle.

### Minderheit wollte mehr für den Bund

Eine Minderheit wollte dem Bund einen höheren Anteil als 25 % der Einnahmen zusprechen und die Einnahmen unter den Kantonen gleichmässiger verteilen. So wäre der interkan- tonale Steuerwettbewerb zusätzlich gedämpft worden. Der Bund hätte seinen höheren Anteil an den Mehreinnahmen gesamtschweizerisch investieren können, zum Beispiel in Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsanreize.

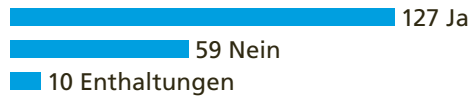


## Minderheit wollte konkretere Regeln für Kantone

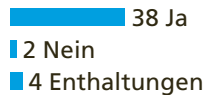
Auch die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Kantone war umstritten. Die Mehrheit will diese Frage den Kantonen überlassen, verbunden mit der Verpflichtung, die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Eine Minderheit wollte die Verteilung an die Gemeinden in der Bundesverfassung regeln.

 [parlament.ch](#) > Ratsbetrieb > Curia Vista > Geschäfte > 22.036

## Abstimmung im Nationalrat



## Abstimmung im Ständerat



## Argumente

# Bundesrat und Parlament

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung sichert der Schweiz stabile Rahmenbedingungen, Steuereinnahmen und Arbeitsplätze. Grosse international tätige Unternehmensgruppen werden die zusätzliche Steuer in der Schweiz anstatt im Ausland abliefern. Die Kantone profitieren von den Einnahmen entweder über die Ergänzungssteuer oder durch den Finanzausgleich.

### Stabile Rahmenbedingungen sichern

Die Schweiz sichert mit der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Mindestbesteuerung international stabile Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz und schützt Unternehmen vor zusätzlichen Steuerverfahren im Ausland. Da die betroffenen Unternehmensgruppen die Steuer ohnehin entrichten müssen, wird mit der Ergänzungssteuer sichergestellt, dass die Steuereinnahmen in der Schweiz bleiben.

### Breit abgestützter Kompromiss

Die Umsetzung der international vereinbarten Mindestbesteuerung wird im Grundsatz von allen Fraktionen im Parlament mitgetragen. Die Verteilung der zusätzlichen Steuereinnahmen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden basiert auf einem Kompromiss, den Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinwesen ausgehandelt haben.

### Die ganze Schweiz profitiert

Mit dem gewählten Verteilschlüssel können die zusätzlichen Einnahmen vor allem dort eingesetzt werden, wo die zusätzliche Steuerbelastung die Standortattraktivität am stärksten beeinträchtigt. Vom Erhalt der Standortattraktivität, der Steuereinnahmen und der Arbeitsplätze profitiert die ganze Schweiz.

### Ausgleich zwischen den Kantonen

Über den nationalen Finanzausgleich ist sichergestellt, dass alle Kantone von den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer profitieren. Je höher der Kantonsanteil an diesen Einnahmen ist, desto mehr Geld fliesst mit dem Finanzausgleich den Kantonen zu. Der gewählte Verteilschlüssel kommt so auch den finanzschwächeren Kantonen zugute.

---

**Föderalistische  
Umsetzung**

Die Vorlage respektiert den Föderalismus. So vollziehen die Kantone die Vorschriften über die Ergänzungssteuer. Sie sind grundsätzlich frei darin, wie sie ihre Einnahmen verwenden. Sie müssen aber die Gemeinden angemessen berücksichtigen.

**Rasche Umsetzung**

Dank der Verfassungsänderung kann der Bundesrat die Ergänzungssteuer bereits 2024 mit einer Verordnung einführen. Er wird die Verordnung in Kraft setzen, wenn andere Staaten die Mindestbesteuerung auch einführen. Danach muss er dem Parlament innert sechs Jahren einen Gesetzesentwurf unterbreiten.

**Vorteile für  
späteres Gesetz**

Der Weg über die Verordnung bringt Vorteile: Wenn das Parlament später ein Gesetz erlässt, kann es sich auf die Erfahrung mit der Ergänzungssteuer stützen und falls nötig Anpassungen vornehmen.

**Empfehlung von  
Bundesrat und  
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) anzunehmen.

# Ja

 [admin.ch/oecd-mindeststeuer](https://admin.ch/oecd-mindeststeuer)

## §

# Abstimmungstext

## Bundesbeschluss

### über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16. Dezember 2022

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I

Die Bundesverfassung<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 129a* Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen

<sup>1</sup> Der Bund kann für grosse Unternehmensgruppen Vorschriften über eine Besteuerung im Marktstaat und eine Mindestbesteuerung erlassen.

<sup>2</sup> Er orientiert sich dabei an internationalen Standards und Mustervorschriften.

<sup>3</sup> Er kann zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft abweichen von:

- a. den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 Absatz 2;
- b. den maximalen Steuersätzen gemäss Artikel 128 Absatz 1;
- c. den Vorschriften über den Vollzug gemäss Artikel 128 Absatz 4 erster Satz;
- d. den Ausnahmen von der Steuerharmonisierung gemäss Artikel 129 Absatz 2 zweiter Satz.

#### *Art. 197 Ziff. 15<sup>3</sup>*

#### *15. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen)*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Vorschriften über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen erlassen.

<sup>2</sup> Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

<sup>1</sup> BBl 2022 1700

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

## §

- a. Die Vorschriften gelten für die Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe, die einen konsolidierten jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.
  - b. Unterschreiten die massgebenden Steuern der Geschäftseinheiten in der Schweiz oder einem anderen Steuerhoheitsgebiet gesamthaft die Mindestbesteuerung zum Satz von 15 Prozent der massgebenden Gewinne, so erhebt der Bund zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz und dem Mindeststeuersatz eine Ergänzungssteuer.
  - c. Massgebende Steuern sind insbesondere die in der Erfolgsrechnung der Geschäftseinheiten verbuchten direkten Steuern.
  - d. Massgebender Gewinn einer Geschäftseinheit ist der für die konsolidierte Jahresrechnung der Unternehmensgruppe nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard ermittelte Gewinn oder Verlust vor Herausrechnung der Transaktionen zwischen den Geschäftseinheiten und nach Berücksichtigung anderer Korrekturen; nicht berücksichtigt werden Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr.
  - e. Der effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet berechnet sich, indem die Summe der massgebenden Steuern aller Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet durch die Summe der massgebenden Gewinne dieser Geschäftseinheiten geteilt wird.
  - f. Die Ergänzungssteuer für ein Steuerhoheitsgebiet berechnet sich, indem der Gewinnüberschuss mit dem Ergänzungssteuersatz multipliziert wird.
  - g. Der Gewinnüberschuss in einem Steuerhoheitsgebiet ist die Summe der massgebenden Gewinne aller Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet nach dem zulässigen Abzug für materielle Vermögenswerte und Lohnkosten.
  - h. Der Ergänzungssteuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet entspricht der positiven Differenz zwischen 15 Prozent und dem effektiven Steuersatz.
  - i. Bei einer Unterbesteuerung in der Schweiz wird die Ergänzungssteuer den inländischen Geschäftseinheiten im Verhältnis des Ausmasses zugerechnet, in dem sie die Unterbesteuerung mitverursacht haben.
  - j. Bei einer Unterbesteuerung in einem anderen Steuerhoheitsgebiet wird die Ergänzungssteuer primär der obersten inländischen Geschäftseinheit und sekundär allen inländischen Geschäftseinheiten zugerechnet.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften zur Umsetzung der Mindestbesteuerung erlassen, insbesondere über:
- a. die Berücksichtigung besonderer Unternehmensverhältnisse;
  - b. die Abziehbarkeit der Ergänzungssteuer als Aufwand bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen;
  - c. das Verfahren und die Rechtsmittel;
  - d. die Strafbestimmungen nach Massgabe des übrigen Steuerstrafrechts;
  - e. die Übergangsregelungen.

## §

<sup>4</sup> Sofern der Bundesrat es für die Umsetzung der Mindestbesteuerung als erforderlich erachtet, kann er von den Grundsätzen nach Absatz 2 abweichen. Er kann internationale Mustervorschriften und zugehörige Regelwerke für anwendbar erklären. Er kann diese Kompetenzen auf das Eidgenössische Finanzdepartement übertragen.

<sup>5</sup> Die Vorschriften über die Ergänzungssteuer werden von den Kantonen unter Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vollzogen. Der Bundesrat kann eine Abgeltung für den administrativen Aufwand vorsehen, der beim Vollzug dieser Vorschriften entsteht.

<sup>6</sup> Der Rohertrag der Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, denen die Geschäftseinheiten steuerlich zugehörig sind. Die Kantone berücksichtigen die Gemeinden angemessen. Der Rohertrag der Ergänzungssteuer aus gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden steht dem jeweiligen Gemeinwesen zu.

<sup>7</sup> Der Kantonsanteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer wird im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs als zusätzliche Steuereinnahme berücksichtigt.

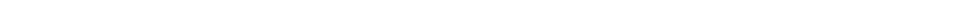
<sup>8</sup> Macht der Bundesrat von seiner Kompetenz in Absatz 1 Gebrauch, unterbreitet er dem Parlament innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die gesetzlichen Bestimmungen über die Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen.

<sup>9</sup> Der Bund verwendet seinen Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer, nach Abzug seiner durch die Ergänzungssteuer verursachten Mehrausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich, zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität der Schweiz.

## II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Wird er von Volk und Ständen angenommen, so tritt er am 1. Januar 2024 in Kraft.



**Im Detail**

**Bundesgesetz über die Ziele  
im Klimaschutz, die Innovation  
und die Stärkung der Energie-  
sicherheit (indirekter Gegenvor-  
schlag zur Gletscher-Initiative)**

|                                   |   |    |
|-----------------------------------|---|----|
| Argumente Referendumskomitee      | → | 30 |
| Argumente Bundesrat und Parlament | → | 32 |
| Abstimmungstexte                  | → | 34 |



## Ausgangslage

Die Schweiz als Alpenland ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Massnahmen gegen die Klimaerwärmung sind deshalb von grosser Bedeutung. Die Schweiz hat sich 2017 im Übereinkommen von Paris gemeinsam mit 192 weiteren Staaten und der EU verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren. Gegen den Beitritt zum Übereinkommen wurde kein Referendum ergriffen.

## Folgen des Klimawandels

In der Schweiz sind die Veränderungen besonders spürbar. Seit Messbeginn hat die durchschnittliche Temperatur um 2,5 Grad zugenommen.

### Erwärmung in der Schweiz

(Vergleich der durchschnittlichen Temperaturen in den Perioden 1871–1900 und 2013–2022)



#### 1 Starker Regen

Starkniederschläge sind zwischen 1901 und 2015 um 12 % intensiver und um 30 % häufiger geworden.

#### 2 Weniger Schnee

Unter 800 Metern gibt es heute halb so viele Schneetage wie 1970.

#### 3 Höhere Nullgradgrenze

Die Nullgradgrenze ist seit 1961 um 300 bis 400 Meter gestiegen.

#### 4 Schmelzende Gletscher

Die Gletscher haben seit 1850 rund 60 % ihres Volumens verloren.

#### 5 Mehr Hitzetage

Heute gibt es je nach Region zwei- bis viermal so viele Hitzetage (Höchsttemperatur von 30 °C oder mehr) wie 1960.

## Von der Initiative zum Gegenvorschlag

2019 wurde die Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» eingereicht. Bundesrat und Parlament geht die Initiative zu weit, weil sie den Verbrauch fossiler Energieträger wie Öl und Gas ab 2050 verbietet. Das Parlament hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag ausgearbeitet. Nach Ansicht des Parlaments stärkt dieser den Klimaschutz und trägt zu einer sicheren Energieversorgung bei. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, weshalb es zu einer Volksabstimmung kommt.

## Ziele der Vorlage

Der indirekte Gegenvorschlag hält als Ziel fest, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral werden muss. Das heisst: Der Verbrauch fossiler Energieträger wird nicht verboten, soll aber so weit wie möglich reduziert werden. Der Ausstoss von Treibhausgasen kann jedoch nicht überall auf null gesenkt werden. Das betrifft zum Beispiel Kehrlichtverbrennungsanlagen oder die Landwirtschaft. Der noch verbleibende Ausstoss von Treibhausgasen soll daher ausgeglichen werden. Mit der Vorlage sollen zudem die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels für Mensch, Umwelt und Wirtschaft gelindert werden.

## Unterstützung beim Heizungs- ersatz

In der Schweiz sind Öl- und Gasheizungen für rund einen Viertel der ausgestossenen Treibhausgase verantwortlich.<sup>1</sup> Für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sieht die Vorlage deshalb während 10 Jahren jährlich maximal 200 Millionen Franken vor, um sie bei der Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei Holzheizungen oder Wärmepumpen. Zudem sollen der Ausbau von Fernwärmenetzen und die bessere Isolation der Gebäude gefördert werden. Die Mittel fliessen in die bestehenden Förderprogramme der Kantone.

1 Treibhausgasemissionen der Gebäude ([bafu.admin.ch](https://bafu.admin.ch) > Themen > Klima > Daten, Indikatoren und Karten > Daten > Treibhausgasinventar > Gebäude).

## **Ersatz von Elektroheizungen**

Elektroheizungen machen im Winter rund 10 Prozent des Stromverbrauchs in der Schweiz aus.<sup>2</sup> Das ist fast so viel, wie das stillgelegte Kernkraftwerk Mühleberg jährlich produziert hat. Werden Elektroheizungen ersetzt, kann im Winter viel Strom gespart werden. Deshalb werden Besitzerinnen und Besitzer von Elektroheizungen finanziell unterstützt, wenn sie auf eine effizientere Heizung umsteigen.

## **Schutz vor Folgen des Klimawandels**

An die negativen Folgen des Klimawandels muss sich die Schweiz heute schon anpassen. Das wird in Zukunft noch wichtiger. Die Vorlage nimmt Bund und Kantone in die Pflicht. Sie sollen Massnahmen ergreifen, um Menschen, Umwelt und Sachwerte vor Hochwasser, Erdbeben, Hitzewellen oder Trockenheit zu schützen. Gegen die Hitze in Städten und Dörfern können mehr Bäume und Grünflächen helfen. Massnahmen gegen die Trockenheit nützen insbesondere der Landwirtschaft.

## **Förderung von Innovationen**

Neue Technologien sind zentral für den Klimaschutz. Unternehmen werden deshalb mit der Vorlage dabei unterstützt, in innovative Technologien zur Reduktion von Treibhausgasen zu investieren. Dafür stehen während sechs Jahren jährlich maximal 200 Millionen Franken zur Verfügung, beispielsweise für den Einsatz von klimaschonenden Produktionsanlagen.

## **Einbezug des Finanzplatzes**

Auch der Finanzplatz soll einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Seine Investitionen sind ein wichtiger Hebel, um klimafreundliche Entwicklungen zu fördern. Die Vorlage ermöglicht es dem Bund, mit Banken, Vermögensverwaltern, Pensionskassen und Versicherungen Vereinbarungen abzuschliessen. Diese dienen dazu, konkrete Klimaziele und Massnahmen festzulegen.

2 Beschleunigung des Ersatzes von Elektroheizungen (2022), Bericht zu Händen des Bundesrats (Bundesamt für Energie) ([bfe.admin.ch](https://www.bfe.admin.ch/bfe/News/Media/MediaMitteilungen/MediaMitteilung_vom_17_Februar_2022_Versorgungssicherheit_Bundesrat_richtet_ab_dem_nachsten_Winter_eine_Wasserkraftreserve_ein_und_plant_Reserve-Kraftwerke) > News und Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 17. Februar 2022 «Versorgungssicherheit: Bundesrat richtet ab dem nächsten Winter eine Wasserkraftreserve ein und plant Reserve-Kraftwerke»).

## CO<sub>2</sub>-Entnahme und -Speicherung

Industriebetriebe wie Zementwerke und Kehrlichtverbrennungsanlagen sowie die Landwirtschaft können den Ausstoss von Treibhausgasen nicht ganz vermeiden. Deshalb soll CO<sub>2</sub> in Industriekaminen und aus der Atmosphäre entnommen werden. Dieses CO<sub>2</sub> kann dann dauerhaft und sicher gespeichert werden, beispielsweise im Untergrund. Oder das CO<sub>2</sub> wird in Beton eingelagert, der im Bau eingesetzt wird.

## Verwaltung geht voran

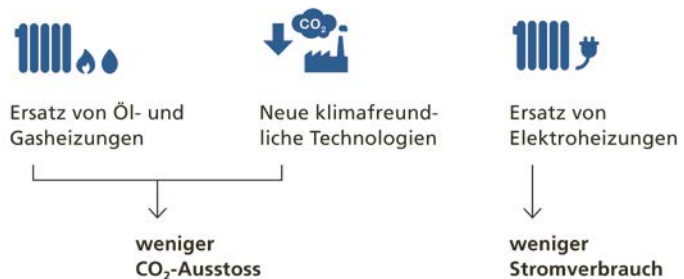
Die Vorlage sieht vor, dass die Bundesverwaltung bereits 2040 klimaneutral sein muss. Bundesnahe Betriebe wie die Post und die SBB sowie die Kantone streben dies ebenfalls an.

## Keine neuen Abgaben

Die Vorlage enthält keine Verbote und keine zusätzlichen Steuern oder Abgaben, weder für die Wirtschaft noch für die Bevölkerung. Die Fördermassnahmen sind befristet. Sie werden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert und belaufen sich auf maximal 3,2 Milliarden Franken, verteilt über 10 Jahre.

### Unterstützung für Bevölkerung und Unternehmen

3,2 Mrd. Franken für Förderprogramme zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und des Stromverbrauchs



## Demokratische Mitsprache

Die Vorlage legt fest, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral wird. Sie enthält Massnahmen, um auf diesem Weg voranzukommen. Weitere Massnahmen, die für die Erreichung des Ziels notwendig sind, müssen in separaten Gesetzen geregelt werden. Das erlaubt es, technologische Fortschritte zu berücksichtigen. Gegen solche Gesetze kann jeweils das Referendum ergriffen werden; kommt dieses zustande, hat das Volk das letzte Wort.

## Bei einer Ablehnung

Die Vorlage ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative. Das Initiativkomitee hat die Initiative zugunsten des Gegenvorschlags bedingt zurückgezogen. Das heisst: Wenn das Volk die Vorlage annimmt, ist die Initiative vom Tisch. Bei einem Nein zur Vorlage entscheidet das Initiativkomitee, ob die Gletscher-Initiative vors Volk kommt.

### Klimaneutrale Energieversorgung ist machbar

Zwei im Auftrag des Bundes erstellte Studien<sup>3</sup> kommen zum Schluss, dass es technologisch möglich und bezahlbar ist, die Schweiz bis 2050 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Die dafür notwendigen Technologien sind vorhanden oder in Entwicklung. Um Öl und Gas zu ersetzen, wird die Schweiz mehr Strom brauchen. Dazu müssen insbesondere erneuerbare Energien wie die Wasserkraft und die Photovoltaik (Solarpanels) ausgebaut werden. Gleichzeitig kann mit mehr Effizienz und – wie in der Vorlage vorgesehen – mit dem Ersatz von Elektroheizungen viel Strom gespart werden.

3 Energieperspektiven 2050+. Technischer Bericht (2020), Prognos AG, INFRAS AG, TEP Energy GmbH, Ecoplan AG, im Auftrag des Bundesamtes für Energie; Energieperspektiven 2050+. Volkswirtschaftliche Auswirkungen: Technischer Bericht (2022), Ecoplan AG im Auftrag des Bundesamtes für Energie ([bfe.admin.ch](https://www.bfe.admin.ch) > Politik > Energieperspektiven 2050+).

## Argumente

# Referendumskomitee

Obwohl wir heute schon zu wenig Strom haben, bedeutet dieses extreme Gesetz ein faktisches Verbot von Heizöl, Gas, Diesel und Benzin. Das sind 60 Prozent unseres Energieverbrauchs! Heizen und Autofahren wären nur noch elektrisch möglich. Das heisst massiv mehr Strombedarf und Tausende Franken Mehrkosten pro Haushalt im Jahr! Die Landschaft würde mit Solarpanels und Windrädern zugepflastert. Trotzdem wird die Versorgung mit genug bezahlbarem Strom im Winter nicht reichen. Darum Nein zu diesem teuren Stromfresser-Gesetz!

### Explodierende Strompreise

Normalverdiener, Familien, Rentner, Hotels, Restaurants und Gewerbe leiden heute schon unter den hohen Strom- und Energiepreisen. Der realitätsfremde Umbau der Energieversorgung verursacht gemäss einer Studie Kosten von mindestens 387 Milliarden Franken. Das sind über 1400 Franken zusätzliche Kosten pro Kopf und Jahr! Eine ETH-Studie rechnet zudem mit einer Verdreifachung der Energiekosten: Das bedeutet 6600 Franken Mehrkosten pro Person im Jahr! Mit diesem Gesetz werden Strom und Energie zum Luxus für Reiche. Die Industrie muss ihre Produktion einschränken oder ins Ausland verlegen. Die Hauseigentümer müssen massiv investieren, die Wohnungsmieten steigen!

### Ausstieg ohne Plan

Dieses extreme Gesetz führt zum Verbot der fossilen Energieträger wie Heizöl, Benzin, Diesel und Gas. Und das ohne Plan, wie genug bezahlbarer Strom für die elektrischen Autos, Wärmepumpen etc. produziert werden soll.

### Verschärfter Strommangel

Wie sollen wir rund 60 Prozent des Schweizer Energiebedarfs durch Strom ersetzen? Laut Berechnungen braucht es dafür zusätzlich 17 Pumpspeicherkraftwerke wie bei der Grande Dixence, rund 5000 Windräder plus 70 Millionen Quadratmeter Solaranlagen. Damit verbunden ist eine Verschandelung von Natur und Landschaft. Weil wir Strom nicht ausreichend speichern können, ist der Strombedarf im Winter mit Sonnen- und Windenergie trotzdem nicht gedeckt. Die aktuelle Krise zeigt auch: Auf Importe ist kein Verlass.

---

**Versorgungs-  
sicherheit gefährdet**

Der planlose Ausstieg gefährdet unsere Versorgungssicherheit! Wir werden noch mehr abhängig vom Wetter und von Ressourcen aus dem Ausland. Wer eine sichere Energieversorgung will, setzt deshalb zuerst auf den Ausbau verschiedener Energiequellen (ohne Technologieverbote) und kann dann den Ausstieg aus den fossilen Energien zuverlässig angehen.

**Staatliche  
Umerziehung**

Der Bundesrat kann im Alleingang extreme Massnahmen verlangen wie teure Haussanierungen, den Ersatz funktionierender Öl- und Gas-Heizungen, das Verbot von Benzin-Autos, von Flugreisen oder von Fleischkonsum.

**Empfehlung  
des Referendums-  
komitees**

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

# Nein

 [stromfresser-gesetz-nein.ch](http://stromfresser-gesetz-nein.ch)

## Argumente

# Bundesrat und Parlament

**Die Vorlage verstärkt den Klimaschutz und senkt die Abhängigkeit der Schweiz von Erdgas und Erdöl. Dies geschieht ohne Verbote und neue Abgaben. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:**

### **Erdöl und Erdgas sind begrenzt**

Erdöl und Erdgas sind nicht unendlich verfügbar und schaden dem Klima. Für eine langfristig sichere Energieversorgung ist es notwendig und sinnvoll, dass die Schweiz die Abkehr von den fossilen Energieträgern vorantreibt.

### **Unabhängigkeit stärken**

Die Schweiz hat kein eigenes Erdgas und Erdöl. Sie ist auf Importe angewiesen, auch aus Ländern mit unzuverlässigen und unberechenbaren Regierungen. Mit der Vorlage wird die Schweiz von diesen Ländern unabhängig.

### **Bevölkerung und Wirtschaft unterstützen**

Bundesrat und Parlament wollen die Bevölkerung beim nötigen Umstieg auf klimafreundlichere Heizungen unterstützen. Wer beispielsweise neu eine Holzheizung oder eine Wärmepumpe installiert, wird mit der Vorlage finanziell entlastet. Unternehmen werden unterstützt, wenn sie in innovative, klimafreundliche Technologien investieren. Die Vorlage setzt die richtigen Anreize. Davon profitieren die Bevölkerung sowie der Wirtschafts- und Innovationsstandort Schweiz.

### **Stromverbrauch reduzieren**

Elektroheizungen verbrauchen sehr viel Strom und sind ineffizient. Es ist darum wichtig, dass der Bund den Ersatz von Elektroheizungen durch energiesparende und klimafreundliche Heizungen finanziell unterstützt. Dieses Geld ist sehr gut investiert. Denn durch diese Massnahme wird der Stromverbrauch im Winter reduziert, wenn Energie besonders kostbar ist.

### **Keine Verbote und keine neuen Abgaben**

Die Vorlage enthält keine neuen Verbote und führt auch keine neuen Abgaben oder Steuern ein.



---

**Schutz vor Folgen  
des Klimawandels**

Mit dem Klimawandel nehmen extreme Ereignisse wie Erdbeben und Überschwemmungen zu. Die Belastung durch Hitze und Trockenheit steigt. Ernteaufträge häufen sich. Bund und Kantone müssen darum vorsorgen, etwa mit einem besseren Schutz vor Hochwasser und mehr Grünflächen in Dörfern und Städten.

**Das Volk hat das  
letzte Wort**

Die Vorlage setzt den Rahmen für die Klimapolitik der Schweiz und enthält Massnahmen für deren Umsetzung. Weitere Massnahmen für den Klimaschutz müssen vom Parlament beschlossen werden. Diese Beschlüsse unterstehen dem Referendum. Das Volk behält das letzte Wort.

**Empfehlung von  
Bundesrat und  
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit anzunehmen.

**Ja**

 [admin.ch/klimagesetz](https://www.admin.ch/klimagesetz)

## §

# Abstimmungstext

**Bundesgesetz****über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG)****vom 30. September 2022**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung  
und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022<sup>2</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juni 2022<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

**Art. 1**                      Zweck

Dieses Gesetz bezweckt im Einklang mit dem Klimaübereinkommen vom 12. Dezember 2015<sup>4</sup> die Festlegung folgender Ziele:

- a. Verminderung der Treibhausgasemissionen und Anwendung von Negativemissionstechnologien;
- b. Anpassung an und Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels;
- c. Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung.

**Art. 2**                      Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Negativemissionstechnologien*: biologische und technische Verfahren, um CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre zu entfernen und dauerhaft in Wäldern, in Böden, in Holzprodukten oder in anderen Kohlenstoffspeichern zu binden;
- b. *direkte Emissionen*: durch den Betrieb verursachte Treibhausgasemissionen, die insbesondere durch die Verbrennung von Energieträgern sowie durch Prozesse entstehen;
- c. *indirekte Emissionen*: Treibhausgasemissionen, die bei der Bereitstellung der eingekauften Energie verursacht werden;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2022 1536

<sup>3</sup> BBl 2022 1540

<sup>4</sup> SR 0.814.012

## §

- d. *Netto-Null-Emissionen*: grösstmögliche Verminderung der Treibhausgasemissionen und Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien.

**Art. 3** Ziel der Verminderung von Treibhausgasemissionen und der Anwendung von Negativemissionstechnologien

<sup>1</sup> Der Bund sorgt dafür, dass die Wirkung der in der Schweiz anfallenden von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 Null beträgt (Netto-Null-Ziel), indem:

- a. die Treibhausgasemissionen so weit möglich vermindert werden; und
- b. die Wirkung der verbleibenden Treibhausgasemissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien in der Schweiz und im Ausland ausgeglichen wird.

<sup>2</sup> Nach dem Jahr 2050 muss die durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien entfernte und gespeicherte Menge an CO<sub>2</sub> die verbleibenden Treibhausgasemissionen übertreffen.

<sup>3</sup> Der Bund sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 gemäss den festgelegten Zwischenzielen vermindert werden:

- a. im Durchschnitt der Jahre 2031–2040: um mindestens 64 Prozent;
- b. bis zum Jahr 2040: um mindestens 75 Prozent;
- c. im Durchschnitt der Jahre 2041–2050: um mindestens 89 Prozent.

<sup>4</sup> Die Verminderungsziele müssen technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sein. Soweit möglich müssen sie durch Emissionsvermindierungen in der Schweiz erreicht werden.

<sup>5</sup> Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass spätestens bis 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen. Der Bundesrat kann Richtwerte für die Anwendung von Negativemissionstechnologien festlegen.

<sup>6</sup> Für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 werden die Emissionen aus in der Schweiz getankten Treibstoffen für internationale Flüge und Schifffahrten mitberücksichtigt.

**Art. 4** Richtwerte für einzelne Sektoren

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 sind die Treibhausgasemissionen in der Schweiz in den folgenden Sektoren gegenüber 1990 mindestens wie folgt zu vermindern:

- a. im Sektor Gebäude:
  1. bis 2040: um 82 Prozent,
  2. bis 2050: um 100 Prozent;
- b. im Sektor Verkehr:

# §

1. bis 2040: um 57 Prozent,
2. bis 2050: um 100 Prozent;
- c. im Sektor Industrie:
  1. bis 2040: um 50 Prozent,
  2. bis 2050: um 90 Prozent.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nach Anhörung der betroffenen Kreise im Einklang mit Absatz 1 Richtwerte für weitere Sektoren, für Treibhausgase und für Emissionen aus fossilen Energieträgern festlegen. Dabei berücksichtigt er die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Verfügbarkeit neuer Technologien sowie die Entwicklungen in der Europäischen Union.

## **Art. 5** Fahrpläne für Unternehmen und Branchen

<sup>1</sup> Alle Unternehmen müssen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 können die Unternehmen und Branchen Fahrpläne erarbeiten.

<sup>3</sup> Der Bund stellt Unternehmen oder Branchen, die bis zum Jahr 2029 entsprechende Fahrpläne ausarbeiten, Grundlagen, Standards sowie fachkundige Beratung zur Verfügung. Er kann international anerkannte Standards berücksichtigen.

## **Art. 6** Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen

<sup>1</sup> Der Bund sichert Unternehmen bis zum Jahr 2030 Finanzhilfen zu für die Anwendung von neuartigen Technologien und Prozessen, die der Umsetzung der Fahrpläne nach Artikel 5 Absatz 2 oder einzelner Massnahmen davon dienen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen werden über bestehende Förderinstrumente ausgerichtet.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Anforderungen an die einzelnen Massnahmen;
- b. bis wann die Fahrpläne oder die einzelnen Massnahmen umzusetzen sind.

<sup>4</sup> Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, die bereits anderweitig eine Förderung erhalten oder in ein Instrument zur Verminderung der Treibhausgasemissionen eingebunden sind.

<sup>5</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen sechsjährigen Verpflichtungskredit.

## **Art. 7** Absicherung von Risiken

Mit den Mitteln nach Artikel 6 Absatz 5 sichert der Bund zudem Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten ab, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

## §

**Art. 8** Anpassung an und Schutz vor dem Klimawandel

<sup>1</sup> Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass in der Schweiz die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergriffen werden.

<sup>2</sup> Im Vordergrund steht dabei die Vermeidung der Zunahme von klimabedingten Schäden an Menschen und Sachwerten, insbesondere infolge:

- a. des Anstiegs der durchschnittlichen Temperatur und der Veränderung der Niederschläge;
- b. intensiver, häufiger und lang andauernder klimatischer Extremereignisse;
- c. von Veränderungen der Lebensräume und der Artenzusammensetzung.

**Art. 9** Ziel zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse

<sup>1</sup> Der Bund sorgt dafür, dass der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur emissionsarmen und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigen Entwicklung leistet. Es sollen insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Klimawirkung von nationalen und internationalen Finanzmittelflüssen getroffen werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzflüsse abschliessen.

**Art. 10** Vorbildfunktion von Bund und Kantonen

<sup>1</sup> Bund und Kantone nehmen in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahr.

<sup>2</sup> Die zentrale Bundesverwaltung muss bis zum Jahr 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei werden neben den direkten und indirekten Emissionen auch die Emissionen berücksichtigt, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die für diese Zielerreichung notwendigen Massnahmen fest. Er kann Ausnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vorsehen. Er informiert die Bundesversammlung regelmässig über den Stand der Zielerreichung.

<sup>4</sup> Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.

**Art. 11** Umsetzung der Ziele

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise und unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse rechtzeitig Anträge zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes:

- a. für die Periode 2025–2030;

# §

- b. für die Periode 2031–2040;
- c. für die Periode 2041–2050.

<sup>2</sup> Er unterbreitet der Bundesversammlung die Anträge nach Absatz 1 grundsätzlich im CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Die Anträge des Bundesrates sind auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit ausgerichtet.

<sup>4</sup> Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Schweiz und im internationalen Verhältnis für die Begrenzung der Risiken und Auswirkungen des Klimawandels entsprechend den Zielen dieses Gesetzes ein.

## Art. 12 Verhältnis zu anderen Erlassen

<sup>1</sup> Vorschriften anderer Bundeserlasse und kantonaler Erlasse, insbesondere in den Bereichen CO<sub>2</sub>, Umwelt, Energie, Raumplanung, Finanz-, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassen- und Luftverkehr sowie Mineralölbesteuerung, sollen so ausgestaltet und angewendet werden, dass sie zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.

<sup>2</sup> Wo eine besondere Ausgangslage für Berg- und Randgebiete besteht, werden zusätzliche Unterstützungen vorgesehen.

## Art. 13 Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone oder private Organisationen beiziehen.

## Art. 14 Änderung eines anderen Erlasses

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

## Art. 15 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative vom 27. November 2019<sup>6</sup> «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>5</sup> SR 641.71

<sup>6</sup> BBl 2019 8550

<sup>7</sup> BBl 2022 2412

## Änderung eines anderen Erlasses

Das Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Einfügen von Art. 50a vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

**Art. 50a**      Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz

<sup>1</sup> Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

<sup>2</sup> Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Artikel 34 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Die Mittel werden den Kantonen in einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner ausgerichtet. Der Bundesrat kann bei der Ausrichtung der Mittel die bisherigen Anstrengungen der Kantone im Gebäudebereich berücksichtigen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Förderbeiträge unter Berücksichtigung fehlender Wärmeverteilsysteme. Er unterstützt beim Ersatz fossil betriebener Heizungen insbesondere Anlagen im mittleren und höheren Leistungsbereich und legt die minimalen Anforderungen an das Impulsprogramm fest.

<sup>5</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen zehnjährigen Verpflichtungskredit.

*Art. 53 Abs. 2 erster Satz, 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen nach den Artikeln 47, 48 und 50 dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. ...

<sup>2bis</sup> Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

<sup>8</sup> SR 730.0

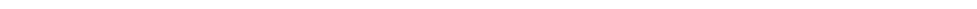
<sup>9</sup> SR 641.71

**§**

<sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten:

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;





**Im Detail**

# Änderung vom 16. Dezember 2022 des Covid-19-Gesetzes

|                                   |   |    |
|-----------------------------------|---|----|
| Argumente Referendumskomitee      | → | 48 |
| Argumente Bundesrat und Parlament | → | 50 |
| Abstimmungstext                   | → | 52 |

## Ausgangslage

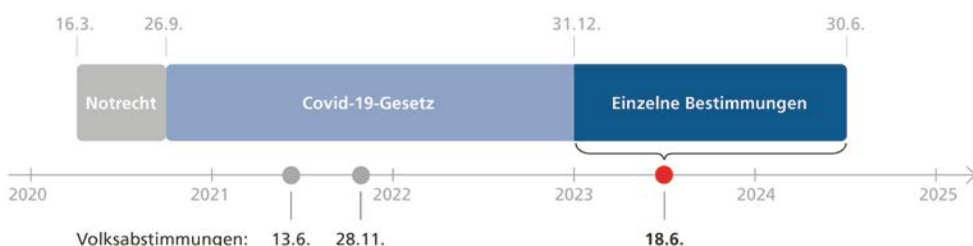
Das Coronavirus zirkuliert weiterhin in der Bevölkerung und bleibt unberechenbar.<sup>1</sup> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine neue gefährliche Virusvariante auftritt. Die Covid-19-Pandemie hat sich zwar im Laufe des Jahres 2022 stark abgeschwächt, es kann aber nicht verlässlich abgeschätzt werden, wie sich die Situation entwickeln wird.

## Verlängerung Covid-19-Gesetz

Als die Covid-Pandemie 2020 die Schweiz erreichte, musste der Bundesrat schnell handeln. Er stützte sich dabei auf das Epidemien-gesetz und auf Notrecht. Mit dem Covid-19-Gesetz schuf das Parlament dann eine befristete gesetzliche Grundlage, damit die Pandemie ohne Notrecht weiter bekämpft werden konnte. Das Volk hat seither zwei Mal über das Gesetz abgestimmt und sich beide Male dafür ausgesprochen. Damit im Notfall bestimmte Massnahmen weiterhin rasch zur Verfügung stehen, hat das Parlament im Dezember 2022 einen Teil des Covid-19-Gesetzes bis Mitte 2024 verlängert.

### Dritte Volksabstimmung über Covid-19-Gesetz

Am 18. Juni 2023 wird über die Verlängerung einzelner Bestimmungen bis Mitte 2024 abgestimmt.



Da Darlehen, Garantien und Bürgschaften in Zusammenhang mit Härtefällen für eine Dauer von zehn Jahren gewährt worden sind, müssen die dafür relevanten Bestimmungen bis Ende 2031 gültig bleiben. Diese Gültigkeit ist unabhängig von der Abstimmung am 18. Juni 2023.

<sup>1</sup> Informationen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur aktuellen epidemiologischen Situation: [covid19.admin.ch](https://covid19.admin.ch)

**Rascher Zugang zu neuen Covid-19-Medikamenten**

Das Gesetz erlaubt dem Bundesrat, weiterhin Medikamente gegen Covid-19 zu importieren und in Verkehr zu bringen, auch wenn sie in der Schweiz noch nicht zugelassen sind. Seit September 2020 konnten auf diese Weise mehrere neue Medikamente gegen Covid-19 zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Medikamenten konnten Personen behandelt werden, die ein hohes Risiko haben, schwer zu erkranken.

**Covid-Zertifikat für den Reiseverkehr**

Das Zertifikat kann als sicherer Nachweis für eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder einen durchgeführten Test dienen. In vielen Ländern besteht weiterhin die Möglichkeit, für die Einreise wieder ein Covid-Zertifikat zu verlangen. Das Covid-19-Gesetz erlaubt es, weiterhin Zertifikate auszustellen, die im internationalen Reiseverkehr verwendet werden können. Der erneute Einsatz des Zertifikats im Inland ist unwahrscheinlich: Er müsste verhältnismässig und unbedingt erforderlich sein. Dies wäre höchstens dann denkbar, wenn eine neue gefährliche Virusvariante auftaucht, welche die Gesundheitsversorgung gefährden könnte.

**Schutz von Arbeitnehmenden**

Sollte sich die epidemiologische Lage erheblich verschlechtern, könnte der Bund Arbeitgeber dazu verpflichten, besonders gefährdete Personen stärker zu schützen. Die Arbeitgeber müssten dann diesen Personen die Arbeit von zuhause aus ermöglichen oder ihnen zuhause oder vor Ort eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen.

**Meldung der Auslastung der Bettenkapazität**

Bei einem Anstieg der Krankheitsfälle ist es für den Bund wichtig, einen Überblick über die Anzahl und Auslastung der Spitalbetten in der Schweiz zu haben. Mit dem Covid-19-Gesetz kann der Bund die Kantone verpflichten, die Auslastung der Bettenkapazitäten zu melden – insbesondere auf den Intensivstationen. Er kann zudem Hersteller, Vertreiber, Labors sowie Spitäler und Heime verpflichten, ihren Bestand an Medikamenten, Schutzausrüstungen und wichtigen medizinischen Gütern zu melden. Damit sollen pandemiebedingte Engpässe erkannt und Versorgungslücken verhindert werden.

## Entwicklung von Covid-19-Medikamenten

Der Bund fördert seit Ende 2021 die Entwicklung von Medikamenten gegen die Covid-19-Erkrankung und deren Langzeitfolgen. Das entsprechende Förderprogramm basiert auf dem Covid-19-Gesetz. Ohne die rechtliche Grundlage durch das Covid-19-Gesetz können diese Projekte nicht mehr gefördert werden und müssen unter Umständen vorzeitig abgebrochen werden.

## SwissCovid-App kann reaktiviert werden

Mit dem Contact-Tracing wurden die engen Kontakte von Personen ermittelt, die sich mit dem Coronavirus infiziert hatten. Die SwissCovid-App unterstützte dies: Sie stellte fest, ob ein solcher Kontakt bestand, und informierte schnell über das Ansteckungsrisiko. Die App ist zurzeit eingestellt und kann im Notfall reaktiviert werden. Installation und Nutzung der Applikation bleiben weiterhin freiwillig.

## Bund kann Einreise einschränken

Zur Bekämpfung der Pandemie ermöglicht es das Covid-19-Gesetz, die Einreise aus bestimmten Staaten oder Regionen einzuschränken. Aktuell ist kein Staat von diesen Einreisebeschränkungen betroffen.

## Einreise für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Die Schweiz hat zu Beginn der Pandemie strenge Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen eingeführt. Sollten solche Beschränkungen wieder nötig sein, könnten Grenzgängerinnen und Grenzgänger dank dem Covid-19-Gesetz weiterhin ein- und ausreisen. Rund 400 000 Personen pendeln aktuell über eine Landesgrenze zur Arbeit in die Schweiz. Rund 34 000 von ihnen arbeiten in Spitälern und Heimen, vor allem in den Grenzkantonen.<sup>2</sup>

- 2 Im 4. Quartal 2022 arbeiteten ungefähr 381 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit in der Schweiz. Dazu kommen etwa 16 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Schweizer Staatsangehörigkeit; Bundesamt für Statistik, BFS – Grenzgängerstatistik 2022 ([bfs.admin.ch](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbsstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbsbevoelkerung-erwerbsbeteiligung/grenzgaengerinnen-und-grenzgaenger)) > Statistiken finden > Arbeit und Erwerb > Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit > Erwerbsbevölkerung, Erwerbsbeteiligung > Grenzgängerinnen und Grenzgänger >
- Tabelle «Grenzgänger/innen nach Wohn- und Arbeitsort (innerhalb oder ausserhalb der Schweiz), nach Nationalität.»
  - Tabelle «Ausländische Grenzgänger/innen nach Arbeitskanton, Wohnsitzstaat, Wirtschaftsabteilung und Geschlecht».

**Nicht verlängerte  
Massnahmen**

Viele Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes wurden nicht verlängert und die meisten sind Ende 2022 ausgelaufen. Dazu gehören unter anderem die Massnahmen zur finanziellen Unterstützung von Kulturbetrieben, Sportvereinen und Grossveranstaltungen, die Härtefallmassnahmen, die Erwerbsausfallentschädigung, die ausserordentliche Kurzarbeitsentschädigung und die Kostenübernahme von Tests durch den Bund.

**Was geschieht bei  
einem Nein?**

Damit die Bestimmungen notfalls sofort angewendet werden können, wurde die Verlängerung des Gesetzes für dringlich erklärt und trat per sofort in Kraft. Gegen die Verlängerung wurde das Referendum ergriffen. Wird das Gesetz von der Stimmbevölkerung abgelehnt, treten sämtliche der verlängerten Bestimmungen Mitte Dezember 2023 ausser Kraft.



## Argumente

# Referendumskomitee

**Die Verlängerung des Covid-Gesetzes ist nutzlos und schädlich. Der Bund hat die Pandemie für beendet erklärt und alle Einschränkungen aufgehoben. Das Gesetz bietet aber die Möglichkeit, jederzeit wieder ein Zertifikat und weitere diskriminierende Massnahmen einzuführen. Dabei haben wir alle – ob geimpft oder ungeimpft – genug von Streit und Diskriminierung. Mit einem Nein überwinden wir die Spaltung der Gesellschaft und kehren endlich wieder zur Normalität zurück.**

### Nutzloses Zertifikat

Das Zertifikat ist nutzlos. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wurden bei der letzten Covid-Abstimmung in die Irre geführt. Bundesrat Alain Berset behauptete am 27. Oktober 2021 in der Tagesschau von SRF: «Mit dem Zertifikat kann man zeigen, dass man nicht ansteckend ist.» In Wahrheit können Geimpfte das Virus genauso weiterverbreiten wie Ungeimpfte. Es sei klar, «dass wir die Übertragung mit der Impfung nicht beeinflussen können», räumte Christoph Berger am 23. Januar 2023 im Tages-Anzeiger ein, der Präsident der Eidgenössischen Kommission für Impffragen. Es hat daher keinen Sinn, die gesetzliche Grundlage für das Zertifikat zu verlängern. Auch für Auslandsreisen hat das Zertifikat keinen Nutzen, wir haben einen weltweit anerkannten Impfausweis.

### Unnötige Verlängerung

Die Verlängerung des Covid-Gesetzes ist unnötig. Der Bund hat alle Einschränkungen beendet. Sie haben sich überdies nicht bewährt und der Bevölkerung nicht den versprochenen Schutz gewährt. Die unverhältnismässigen Massnahmen haben viel Leid verursacht, bei älteren wie bei jüngeren Menschen. Besonders junge Frauen und Mädchen leiden unter psychologischen Folgen.

### Direkte Demokratie wiederherstellen

Mit dem verlängerten Gesetz verfügt der Bundesrat weiterhin über eine undemokratische Machtfülle. Während praktisch überall auf der Welt die Corona-Gesetze abgeschafft werden, hält die Schweiz daran fest. Damit bleibt das demokratische Gefüge in Schieflage. Es ist höchste Zeit, dass die direkte Demokratie vollständig wiederhergestellt wird. Der Ausnahmezustand muss eine Ausnahme bleiben.



---

### **Argumente der Befürworter weggefallen**

Gegen die Verlängerung spricht ausserdem, dass die ausschlaggebenden Argumente der ersten beiden Volksabstimmungen weggefallen sind: Bei der ersten Abstimmung dominierten die Finanzhilfen, die nun ausgelaufen sind. Bei der zweiten standen die Unwahrheiten zum Zertifikat und zur Wirksamkeit der Impfung im Vordergrund. Damit entbehrt das Gesetz jeder vernünftigen Grundlage.

### **Versöhnung der Gesellschaft**

Mit einem Nein zu diesem nutzlosen und schädlichen Gesetz leisten Sie somit einen wichtigen Beitrag für die Volksrechte, die direkte Demokratie und die Versöhnung der Gesellschaft. Damit wir alle ein selbstverantwortliches und normales Leben zurückgewinnen können.

### **Empfehlung des Referendums- komitees**

Darum empfiehlt das Referendumskomitee:

# **Nein**

 [massnahmen-nein.ch](https://massnahmen-nein.ch)

## Argumente

# Bundesrat und Parlament

Das Covid-19-Gesetz hat die rechtliche Grundlage geschaffen, um rasch zu handeln und die Pandemie gezielt einzudämmen. Es hat sich bewährt und ist demokratisch breit abgestützt. Obwohl die Pandemie sich stark abgeschwächt hat, ist die Verlängerung der Bestimmungen sinnvoll, damit der Bund im Notfall auf gewisse Instrumente zurückgreifen kann. Bundesrat und Parlament befürworten die befristete Verlängerung insbesondere aus folgenden Gründen:

### Neue Medikamente für gefährdete Personen

Für besonders gefährdete Personen können neue Medikamente gegen eine Covid-19-Erkrankung lebenswichtig sein. Dank des Covid-19-Gesetzes konnte der Bund mehrere neue Medikamente rasch zur Verfügung stellen, bevor das Zulassungsverfahren abgeschlossen war. Wird die Verlängerung abgelehnt, wäre dies nicht mehr möglich. Von der Regelung profitieren Personen, die ein erhöhtes Risiko haben, schwer zu erkranken, etwa Menschen mit einem geschwächten Immunsystem.

### Covid-Zertifikat für den Reiseverkehr

Die Schweiz ist international stark vernetzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Länder bei der Einreise wieder ein Covid-Zertifikat verlangen. Es ist deshalb für die Menschen und die Unternehmen wichtig, im Reiseverkehr nötigenfalls ein sicheres, international anerkanntes Zertifikat einsetzen zu können. Ohne Covid-19-Gesetz fehlt dafür die gesetzliche Grundlage.

### Gesundheitswesen in Grenzregionen schützen

Es ist derzeit unwahrscheinlich, dass die Schweiz strenge Grenzkontrollen einführt. Sollte es dennoch so weit kommen, wäre der Betrieb in den Spitälern der Grenzregionen gefährdet, weil viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Gesundheitssystem arbeiten. Das Covid-19-Gesetz ermöglicht es ihnen, auch im Falle von Grenzschiessungen weiterhin einzureisen.

### Schutz während der Arbeit

Wenn sich die epidemiologische Lage verschärft, brauchen besonders gefährdete Personen einen stärkeren Schutz während ihrer Arbeit. Dank des Gesetzes kann der Bund die Arbeitgeber dazu verpflichten, diesen Personen das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Damit sind sie besser vor einer Infektion geschützt.

---

**Für den Notfall  
vorbereitet sein**

Es ist wichtig, für den Notfall vorbereitet zu sein. Aktuell werden fast keine Bestimmungen des Gesetzes mehr angewendet. Sie wurden nur verlängert, damit sie bei einer deutlichen Verschlechterung der Situation rasch zur Verfügung stehen würden. Ein Nein zu den verlängerten Bestimmungen würde es dem Bund im Notfall erschweren, rasch und gezielt zu handeln und besonders gefährdete Personen zu schützen.

**Empfehlung von  
Bundesrat und  
Parlament**

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die am 16. Dezember 2022 beschlossene Verlängerung des Covid-19-Gesetzes anzunehmen.

**Ja**

 [admin.ch/verlaengerung-covid-19-gesetz](https://admin.ch/verlaengerung-covid-19-gesetz)

## §

# Abstimmungstext

**Bundesgesetz  
über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des  
Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie  
(Covid-19-Gesetz)  
Änderung vom 16. Dezember 2022**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 2022<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

## I

Das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3, 4<sup>bis</sup> und 4<sup>ter</sup>*

<sup>3</sup> Er trifft die Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben e und f nur, soweit die Versorgung nicht durch die Kantone und Private sichergestellt werden kann.

<sup>4bis</sup> Zur Stärkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung finanzieren die Kantone die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen. Die Kantone definieren die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund.

<sup>4ter</sup> Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, ihre Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung zu melden, namentlich die Gesamtzahl und die Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von Covid-19-Erkrankungen bestimmt sind.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anordnen. Er kann insbesondere den Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen, namentlich die Pflicht, den besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen oder eine gleichwertige Ersatzarbeit zu leisten.

## II

Die Geltungsdauer der folgenden Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020<sup>3</sup> wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert:

- a. Artikel 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a–g;

<sup>1</sup> BBl 2022 1549

<sup>2</sup> SR 818.102

<sup>3</sup> SR 818.102

---

## §

- b. Artikel 5;
- c. Artikel 6;
- d. Artikel 6a.

### III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

### IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]<sup>4</sup>). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2024.

## Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>5</sup>

*Die Geltungsdauer von Artikel 10a wird bis zum 30. Juni 2024 verlängert.*

### 2. Epidemien-gesetz vom 28. September 2012<sup>6</sup>

Art. 60a            Proximity- und Presence-Tracing-System für das Coronavirus  
Sars-CoV-2

<sup>1</sup> Das BAG betreibt die folgenden Systeme zur Benachrichtigung von Personen, die potenziell dem Coronavirus Sars-CoV-2 ausgesetzt waren:

- a. ein System, das Annäherungen zwischen Mobiltelefonen von Personen, die am System teilnehmen, aufzeichnet (Proximity-Tracing-System);
- b. ein System, das Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Einrichtungen dazu verwenden können, ihre Anwesenheit ohne Angabe von Personendaten zu erfassen (Presence-Tracing-System).

<sup>2</sup> Die Systeme und die bearbeiteten Daten dürfen ausschliesslich zur Benachrichtigung von Personen, die potenziell dem Coronavirus Sars-CoV-2 ausgesetzt waren, und zur Erstellung diesbezüglicher Statistiken verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht zur Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen nach den Artikeln 33–38 durch kantonale Behörden oder zur polizeilichen, strafrechtlichen oder nachrichtendienstlichen Verwertung verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an den Systemen ist für alle Personen freiwillig. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen dürfen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme bevorzugen oder benachteiligen; abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

<sup>4</sup> Eine Person, die von einem der Systeme darüber benachrichtigt wurde, dass sie potenziell dem Coronavirus Sars-CoV-2 ausgesetzt war, kann gegen Nachweis der Benachrichtigung kostenlos Tests auf Infektion mit dem Coronavirus durchführen lassen.

<sup>5</sup> Die Systeme sind nach folgenden Grundsätzen ausgestaltet:

- a. Bei der Datenbearbeitung werden alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen, um zu verhindern, dass die teilnehmenden Personen bestimmbar sind.

<sup>5</sup> SR 171.10

<sup>6</sup> SR 818.101

## §

- b. Die Daten werden so weit wie möglich auf dezentralen Komponenten, die von den teilnehmenden Personen auf ihren Mobiltelefonen installiert werden, bearbeitet. Insbesondere dürfen Daten, die auf dem Mobiltelefon einer teilnehmenden Person über andere Personen erfasst werden, ausschliesslich auf diesem Mobiltelefon bearbeitet und gespeichert werden.
- c. Durch das Proximity-Tracing-System werden nur Daten beschafft oder bearbeitet, die zur Bestimmung der Distanz und der Zeit der Annäherungen und zur Ausgabe der Benachrichtigungen erforderlich sind; es werden insbesondere keine Standortdaten erfasst.
- d. Die Daten werden vernichtet, sobald sie für die Benachrichtigung nicht mehr erforderlich sind.
- e. Der Quellcode und die technischen Spezifikationen aller Komponenten der Systeme sind öffentlich; die maschinenlesbaren Programme müssen nachweislich aus diesem Quellcode erstellt worden sein.

<sup>6</sup> Die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz ist anwendbar.

<sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Organisation und des Betriebs der Systeme sowie der Bearbeitung der Daten.

<sup>8</sup> Er sieht die Einstellung der Systeme vor, namentlich die Deaktivierung oder Deinstallation aller auf den Mobiltelefonen installierten Komponenten, sobald die Systeme zur Bewältigung der durch das Coronavirus Sars-CoV-2 verursachten Epidemie nicht mehr erforderlich sind oder sich als ungenügend wirksam erweisen.

*Art. 62a*            Verbindung des Proximity- und des Presence-Tracing-Systems mit ausländischen Systemen

Das Proximity- und das Presence-Tracing-System nach Artikel 60a können mit entsprechenden ausländischen Systemen verbunden werden, wenn ein angemessener Schutz der Persönlichkeit im betreffenden Staat gewährleistet wird, durch:

- a. die Gesetzgebung; oder
- b. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag.

*Art. 80 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- f. die Verbindung des Proximity- und des Presence-Tracing-Systems nach Artikel 60a mit entsprechenden ausländischen Systemen.

*Art. 83 Abs. 1 Bst. n*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- n. eine von ihr oder ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person verweigert, weil diese nicht am Proximity- oder am Presence-Tracing-System teilnimmt (Art. 60a Abs. 3).

---

**Bundesrat und Parlament empfehlen,  
am 18. Juni 2023 wie folgt zu stimmen:**

---

**Ja**

**Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur  
Besteuerung grosser Unternehmensgruppen**

---

**Ja**

**Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz,  
die Innovation und die Stärkung der Energie-  
sicherheit (indirekter Gegenvorschlag zur  
Gletscher-Initiative)**

---

**Ja**

**Änderung vom 16. Dezember 2022  
des Covid-19-Gesetzes**

---



**Votello**

Die App zu den Abstimmungen  
Mit Erklärvideos und Resultaten

